

Niederschrift STEWA/052/2009

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
der Stadt Rheine
am 23.09.2009

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Horst Dewenter CDU Ratsmitglied

Mitglieder:

Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Christoph Kotte	CDU	anwesend bis 18:15 Uhr
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Sachkundige Bürgerin
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Thüring	SPD	Ratsmitglied
Frau Annette Tombült	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Wilmer	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Heinrich Winkelhaus	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachkundiger Bürger
Herr Ludger Winnemöller	CDU	Ratsmitglied
Herr Holger Wortmann	CDU	Sachkundiger Bürger

beratende Mitglieder:

Herr Kamal Kassem	Sachkundiger Einwohner
Herr Karl Schnieders	Sachkundiger Einwohner
Herr Rüdiger Verlage	Sachkundiger Einwohner

Vertreter:

Herr Alfred Holtel	FDP	Vertretung für SB Niehoff
Herr Friedrich Theismann	CDU	Vertretung für SB Dr. Peter Lüttmann
Herr Anton van Wanrooy	CDU	Vertretung für RM Bögge

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann	Erster Beigeordneter
Frau Michaela Gellenbeck	Produktverantwortliche
Herr Werner Schröer	Fachbereichsleiter FB 5
Frau Anke Fischer	Schriftführerin

Herr Dewenter eröffnet die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 51 über die öffentliche Sitzung am 09.09.2009

Die Niederschrift wurde nicht rechtzeitig versandt und somit zurückgestellt.

2. Informationen, Eingaben und Berichte der Verwaltung über die Ausführungen der in der öffentlichen Sitzung am 09.09.2009 gefassten Beschlüsse

Es liegen keine Informationen vor.

- 3. Bebauungsplan Nr.324,
Kennwort: "Hafenbahn/Hovestraße", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
 - II. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 195/09**

00:01:05

Herr Kuhlmann verweist auf die Vorlage und gibt keine weiteren Erläuterungen.

Herr Löcken hält die Ausführungen in der Vorlage für richtig. Es sei wichtig, ein normales Gewerbegebiet zu erhalten.

Herr Niehues fragt nach, welche Arten von Einzelhandelsansiedlungen erlaubt sind.

Frau Gellenbeck verweist auf die Vorlage.

Herr Niehues bittet um ein Beispiel.

Frau Gellenbeck antwortet, dass Geschäfte, die mit den umliegenden Handwerksbetrieben harmonieren, denkbar seien.

Beschluss:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

1.1 Eigentümer eines Grundstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes; Postfach 1240, 48457 Schüttorf Schreiben vom 20. 03. 2009

Abwägungsempfehlung:

Es wird festgestellt, dass aufgrund der Anregung mit dem Grundstückseigentümer am 29. Mai 2009 ein Gespräch mit Vertretern der Stadt Rheine stattgefunden hat. Bezogen auf die Inhalte des Bauleitplanes wurde dabei der Wunsch geäußert, die restriktiven Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes in Hinblick auf mögliche Nutzungen zu lockern. Insbesondere soll der generelle Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen überdacht werden. Dieser Anregung wird in der Weise gefolgt, als Betriebsleiterwohnungen unter bestimmten Voraussetzungen – optimierte Gebäudestellung, passive Schallschutzmaßnahmen – zulässig werden. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Bezogen auf den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben erfolgt ebenfalls eine Zurücknahme der bisherigen Festsetzung: Der Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten entsprechend der Rheiner Liste bleibt unzulässig, der sonstige Einzelhandel wird jedoch zulässig. Damit wird der bisherigen Nutzung des Grundstücks im Geltungsbereich Rechnung getragen, da hier bisher ein Handelsbetrieb aus dem Bereich Sanitär/Heizung sowie Stahl/ und Bauzubehör ansässig war.

1.2. Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, 48563 Steinfurt

Stellungnahme vom 06. 04. 2009

Abwägungsempfehlung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenbautechnischer Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Der Anregung hinsichtlich der Zuwegung wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend korrigiert und in der Planzeichnung werden die gegenwärtig vorhandenen Zu- und Abfahrtsbereiche gekennzeichnet.

Der Anregung hinsichtlich der Abstimmung von Erdbauarbeiten mit der unteren Bodenschutz-/Abfallwirtschaftsbehörde wird gefolgt, der bereits im Planentwurf enthaltene Hinweis zu Altlasten wird entsprechend angepasst.

Der Forderung nach einer Beteiligung der unteren Bodenschutz-/Abfallwirtschaftsbehörde im baurechtlichen Verfahren wird durch Aufnahme einer textlichen Festsetzung entsprochen.

2.2 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Postfach 4024, 48022 Münster

Stellungnahme vom 06. 04. 2009

Abwägungsempfehlung:

Der Anregung hinsichtlich der Betriebsarten der Abstandsklasse VII wird gefolgt, eine entsprechende textliche Festsetzung wird in den Planentwurf aufgenommen.

2.3 TBR Technische Betriebe Rheine AöR, 48427 Rheine

Stellungnahme vom 23. 03. 2009

Abwägungsempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt: sowohl die textliche Festsetzung als auch die Begründung werden entsprechend geändert.

2.4 Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen

Stellungnahme vom 13. Juli 2009

Abwägungsempfehlung:

Der im Bebauungsplan enthaltene textliche Hinweis auf Kampfmittel wird entsprechend der Anregung angepasst.

2.5 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

II. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 324, Kennwort: "Hafenbahn/Hovestraße", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1840,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 1840 und die Westseite der „Hafenbahn“,
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 1840,
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 1840.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 111, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan bzw. Bebauungsplanentwurf geometrisch eindeutig festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4. **Bebauungsplanes Nr. 76,
Kennwort: "Aloysiusstr./ Surenburgstr.", der Stadt Rheine**
 - I. **Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
 - 2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB**
 - II. **Offenlegungsbeschluss**
Vorlage: 418/09

00:05:00

Herr Niehues fragt nach, warum für ein Grundstück der B-Plan geändert wurde.

Frau Gellenbeck antwortet, dass für diese B-Plan Änderung ursprünglich ein größerer Änderungsbereich vorgesehen war, um auch noch andere Punkte zu regeln. In diesem Fall habe sich im weiteren Prüfverfahren herausgestellt, dass eine Regelung innerhalb dieses Änderungsverfahrens nicht notwendig war. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich eingekürzt. Die Schaffung von Baurechten für ein einziges Grundstück ist in diesem Fall als Ausnahme anzusehen.

Beschluss:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m.

§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, 48563 Steinfurt; Stellungnahme vom 28. August 2009

Abwägung und Abwägungsbeschluss:

Es wird festgestellt, dass der oben beschriebenen Anregung nicht gefolgt wird, weil mit dem ausgewiesenen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht kein Wohngebiet mit mehreren Wohneinheiten erschlossen werden soll sondern nur ein Wohngrundstück mit max. zwei Wohneinheiten, des Weiteren besteht diese Zufahrt bereits. Nach erfolgter Rücksprache mit dem Kreis Steinfurt bestehen daher keine Bedenken mehr gegen diese Ausweisung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes.

2.2. Das Landeskirchenamt, 33510 Bielefeld; Stellungnahme vom 07. September 2009

Abwägung und Abwägungsbeschluss:

Es wird festgestellt, dass der oben beschriebenen Anregung gefolgt wird, in dem die vorhandene Böschungsanpflanzung (ca. 5,00 m breit) mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt wird und die überbaubare Fläche von der Böschung 2,00 m abgerückt wird.

2.3 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

II. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76, Kennwort: "Aloysiusstraße/Surenburgstraße", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o. g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 118 (ev. Friedhof) und das Flurstück 93,
im Osten: durch die westliche Grenze der Aloysiusstraße,
im Süden: durch die Surenburgstraße,
im Westen: durch die östlich Grenze der Flurstücke 560 und 561.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 173, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.144,
Kennwort: "Bevergener Straße - Nord", der Stadt Rheine**
I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 326/09

00:10:22

Frau Gellenbeck führt in das Thema ein. Sie verweist auf die umfangreichen Beratungen aus dem Gestaltungsbeirat und den nicht-öffentlichen Teilen im Stewa im Vorfeld.

Herr Löcken führt aus, dass die SPD-Fraktion dem Änderungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit zustimmen werde. Er weist darauf hin, dass der Entwurf noch weiter verfeinert werden muss.

Frau Tombült sagt die Zustimmung der CDU-Fraktion zu. Besonders wichtig sei die Beteiligung der Öffentlichkeit und der direkten Nachbarschaft. Aus Gesprächen mit den Anliegern ist Frau Tombült bekannt, dass diese den Planungen sehr positiv gegenüber stehen. Frau Tombült fragt nach, wo die Stellplätze für den neuen Baukörper entstehen sollen und wie die Ein- und Ausfahrt geregelt wird.

Frau Gellenbeck antwortet, dass die Stellplätze alle unterirdisch nachgewiesen werden sollen. Möglicherweise wird eine Erweiterung der vorhandenen Tiefgarage

erfolgen. Im weiteren Verfahren wird auch die Einfahrtsituation mit abgeprüft.

Herr Niehues merkt an, dass besonders die zurzeit vorherrschende unbefriedigende Einfahrtsituation in die vorhandene Tiefgarage zu Verkehrsproblemen führt. Er bittet darum andere Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten zu prüfen.

Herr Holtel weist darauf hin, dass die Bevergerner Straße eine Radfahrstraße ist. Bei den weiteren Planungen soll diese Besonderheit berücksichtigt werden.

Beschluss:

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 140, Kennwort: "Bevergerner Straße - Nord", der Stadt Rheine im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 713 und 728,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 728 und eine geradlinige Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 728 in südlicher Richtung bis zur Südseite der Bevergerner Straße,
- im Süden: durch die Südseite der Bevergerner Straße,
- im Westen: durch die Westseite der Ludwigstraße, durch die Südseite des Kardinal-Galen-Ringes und die nordwestliche Grenze des Flurstücks 713.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 170, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Diese Bebauungsplanänderung dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Sie setzt eine zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 2,0 ha fest.

Diese Bebauungsplanänderung begründet oder bereitet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen vor. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Trotz Verzichtsmöglichkeit erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung und Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4

BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen wird abgesehen. Die Eingriffe, die auf Grund der Änderung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; damit entfällt die Ausgleichsverpflichtung.

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB für die 4 Änderung des Bebauungsplanes Nr.140, Kennwort: "Bevergener Straße - Nord", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend der vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Richtlinien; d.h. öffentl. Bürgerversammlung und anschl. 3-wöchige Anhörung durchzuführen ist. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 6. 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 g,
Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine**
I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 105/09

00:23:00

Frau Gellenbeck führt in das Thema ein und erläutert Einzelheiten der Entwurfsplanung. Durch die Überarbeitung des Erdgeschosses müssen die vorhandenen Stellplätze verlagert werden. Das Gebäude gewinne gestalterisch und städtebaulich dadurch an Qualität. Die Detailplanungen werden im weiteren Verfahren abgestimmt.

Herr Niehues sagt seine Zustimmung zu dem Projekt zu, nachdem der Investor des Projektes „Im Coesfeld“ eine Konkurrenz der beiden Projekte verneint hat. An dieser Stelle könne ein städtebaulich sehr interessanter Bau entstehen. Die zu verlegenden Behindertenparkplätze könnten möglicherweise an der Kolpingstraße angesiedelt werden. Der dadurch gewonnene Platz im Erdgeschoss könnte der Investor nutzen, um eine räumliche Trennung zwischen Hotel und Gastronomie zu planen.

Herr Löcken ergänzt, dass die SPD-Fraktion heute dem Beschluss zustimmen werde. Mit der Fassadengestaltung sei die Fraktion aber noch nicht zufrieden. Daran müsste der Investor noch arbeiten.

Herr Grawe sagt die Zustimmung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu. Er fragt nach, ob es eine Alternative zur Entfernung des Baumes gebe.

Frau Gellenbeck erklärt, dass der Baum bei der vorgestellten städtebaulichen Planung leider nicht erhalten werden kann.

Herr Dewenter fasst zusammen, dass die Ausschussmitglieder dem Änderungsbeschluss zustimmen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens müssen noch viele Detailfragen mit dem Investor geklärt werden.

Beschluss:

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 10 g, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zu ändern.

Der Flächennutzungsplan wird nach Inkrafttreten dieses Planes im Wege der Berichtigung, ohne weiteren politischen Beschluss angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Südseite der Kolpingstraße,
im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 1295,
im Süden: durch die Nordseite des Kardinal-Galen-Ringes,
im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 1198.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 111, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Diese Bebauungsplanänderung dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Sie setzt eine zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 2,0 ha fest.

Diese Bebauungsplanänderung begründet oder bereitet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen vor. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen. Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung (Änderung) dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; damit entfällt die Ausgleichsverpflichtung.

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 g, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist. Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Presse mit anschließender 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Abgeschlossene und laufende Projekte der Stadtplanung von 02/2007 bis 09/2009 - mündlicher Bericht

00:37:06

Frau Gellenbeck erläutert anhand einer Powerpointpräsentation die abgeschlossenen und laufenden Projekte der Stadtplanung ab 2007.



► Sachstand über Planungsprojekte 2007 - 2009

Quartiersentwicklung „Im Coesfeld“
LAG 21 NRW / Rahmenplanung Dorenkamp
RheineR + IV. Quadrant
Kaserne Gellendorf / General Wever Kaserne / Damloup Kaserne
Allg. Bauleitplanung (tetraeder / Verschneidungen)
Binnenentwicklung / Nachverdichtung
WasserWanderRastplatz am DEK
Wohnmobilstellplätze - Standortuntersuchungen
Fortschreibung Regionalplan
Interkommunales Gewerbegebiet Holsterfeld

© 2009 Stadt Rheine



► Sachstand über Planungsprojekte 2007 - 2009

Humboldtplatz / Emsufer
... ganz aktuelles ...
Einzelhandels- und Zentrenkonzept
Elte 2020
Gestaltungsbeirat / Stadtpaziergang / Baukultur

... und was sonst noch spannend war:

SO Einkaufswagen / Flachdächer / Pfeifenkopfgrundstücke

© 2009 Stadt Rheine

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zu Kenntnis. In diesem Zusammenhang bedankt sich Herr Dewenter im Namen aller Anwesenden für die gute Zusammenarbeit mit Frau Gellenbeck und wünscht Ihr für Ihre Neue Aufgabe in Münster viel Glück.

8. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

9. Anfragen und Anregungen

1. Herr Grawe bittet um Sachstandsmitteilung bezüglich der Neubepflanzung an der Osningstraße Ecke Lakestraße.

Herr Kuhlmann sagt zu, die Information in der kommenden Sitzung zu geben.

2. Frau Lietmeyer regt an, über die Verhinderung von Hähnchengroßmastanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu diskutieren.

Herr Kuhlmann sagt zu, für eine der nächsten Sitzungen eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten.

3. Herr Niehues trägt vor, dass Anlieger des Schottenkamps angefragt haben, warum der Ausbau von 2010 auf 2015 verschoben wurde. Er bittet um eine Sachstandsmitteilung in einer der nächsten Sitzungen.

Horst Dewenter
Ausschussvorsitzender

Anke Fischer
Schriftführerin